

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Einziehungssatzung „Oberehring“ mit Grünordnung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung.

Der Gemeinderat Riekofen hat in der Sitzung am 11.03.2020 die Einziehungssatzung „Oberehring“ mit integrierter Grünordnung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung für eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 35, Gmkg. Ehring, als Satzung beschlossen. Der Planumgriff der Einziehungssatzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung in Kraft.

Die Einziehungssatzung mit integrierter Grünordnung, Begründung und ökologischer Eingriffsregelung kann in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer Nr. 03, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. und Di., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr, Mi., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sünching, den 27.03.2020

GEMEINDE RIEKOFEN

J. Schiller

J. Schiller

1. Bürgermeister



angeheftet am: 27.03.2020

abgenommen am: 27.04.2020

